

Amtliche Bekanntmachung **68. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Zeven**

Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist und Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB

68. Änderung:

Der Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Zeven hat in seiner Sitzung am 07.05.2019 beschlossen, die 68. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Zeven aufzustellen. Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB wird der Beschluss der Samtgemeinde Zeven über die Aufstellung der 68. Änderung des Flächennutzungsplanes hiermit bekannt gemacht. Mit Beschluss vom 08.09.2020 wurde vom Samtgemeindeausschuss die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Ziel und Zweck der Planung:

Mit der 68. Änderung des Flächennutzungsplanes soll eine Wohnbaufläche in Nartum ausgewiesen werden, um dort ein Baugebiet zu entwickeln. Parallel dazu wird die Gemeinde Gyhum den Bebauungsplan Nr. 21 „Auf dem Kampe“, Nartum aufstellen. Der Geltungsbereich des Entwurfs der 68. Änderung des Flächennutzungsplanes ist aus der nachstehenden abgebildeten Planskizzen zu ersehen.



